

STUTTGARTER ZEITUNG

StZPlus Vergleich zugestimmt

Artemisia darf wieder verkauft werden

12.08.2022 - 17:45 Uhr

Das Landratsamt Waiblingen und die Vertreiber der Heilpflanze in Winnenden stimmen nach langem Streit einem gerichtlichen Vergleich zu. Die Mitte Mai versiegelten Artemisia-Vorräte werden nun wieder freigegeben.

Von Annette Clauß

Pauenschlag im Fall der Heilpflanze Artemisia annua anamed: Das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises hat sich nach jahrelangem Streit mit den Winnender Vertreibern des chinesischen Beifußes auf einen gerichtlichen Vergleich geeinigt. Dessen Zustandekommen hat das Verwaltungsgericht Stuttgart nun schriftlich bestätigt. Danach wird der Mitte Mai versiegelte Vorrat an chinesischem Beifuß am Montag entsiegelt. Den Verkauf von dessen Blättern wird das Landratsamt zukünftig nicht mehr unterbinden – vorausgesetzt, die Gegenseite, der Winnender Pharmazeut und Vorsitzende des Vereins Anamed International, Hans-Martin Hirt, und die Firma Teemana, bringt die Ware nicht als Lebensmittel deklariert in Verkehr.

Streit gipfelte in Versiegelung des Vorrats

Solch einen Kompromiss hätte manch einer angesichts der zeitweise stark verhärteten Fronten nicht mehr für möglich gehalten, auch Hans-Martin Hirt erstaunt die „überraschende Kehrtwende“. In den vergangenen drei Jahren hatte es neben einem Rechtsstreit mit umfangreichem Schriftverkehr eine Verhandlung am Verwaltungsgericht Stuttgart, Eilanträge an den Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Demonstrationen sowie Gespräche im Landratsamt, polizeiliche Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen des Vereins Anamed International und des Versandhandels Teemana gegeben. Der Streit ist dann Mitte Mai in der Versiegelung des Vorratsraums gegipfelt.

Lesen Sie auch



Rechtsstreit wegen der Pflanze Artemisia annua

Ein Tee erhitzt die Gemüter

„Wir entsiegeln den Raum am Montag, im Gegenzug verzichten Herr Hirt und die Firma Teemana darauf, die Blätter als Lebensmittel unters Volk zu bringen“, bestätigt Rojda Firat von der Pressestelle des Landkreises die Einigung. Werde Artemisia annua anamed künftig als Arzneirohstoff vertrieben, sei die Lebensmittelüberwachung des Landkreises nicht mehr zuständig, sondern das Regierungspräsidium Stuttgart. Ob und wie der chinesische Beifuß als Rohstoff vertrieben werden dürfe, müsse dieses entscheiden.

In der traditionellen chinesischen Medizin kommt Artemisia annua seit 2000 Jahren als Fiebersenker zum Einsatz. Die Pflanze soll hochwirksame Stoffe gegen Malaria sowie gegen Retroviren liefern, die Tumore oder die Immunschwächekrankheit HIV auslösen. Der Wirkstoff Artemisinin wird auch als Mittel in der Therapie von Covid-19 untersucht. Das Regierungspräsidium Stuttgart war mit der Spezialzüchtung Artemisia annua anamed (A3) bereits in früheren Jahren beschäftigt. Nach einer Anzeige gegen den Verein hatte die Behörde diesem 2015 auferlegt, die Aufklärungsarbeit über die Heilpflanze und deren Verkauf geschäftlich zu trennen, was auch geschah.

Ohne Sicherheitsprüfung kein Verkauf

Das wurde akzeptiert, bis im Frühjahr 2019 das Landratsamt Rems-Murr im Zuge einer Kontrolle zwei Packungen mit getrockneten Blättern mitnahm und die Proben an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) in Karlsruhe weiterleitete. Die Auflage des Regierungspräsidiums, laut der der Rohstoff Artemisia annua nicht mit einer Arzneimittelwirkung beworben werden dürfe, wurde nun zum Verhängnis.

Denn das CVUA bemängelte, es sei nicht eindeutig zu erkennen, was der Zweck der Blätter sei. Der Verbraucher könne aber aufgrund des Namens Teemana schließen, dass das Produkt als Tee gedacht sei, es sich also um ein Lebensmittel handle. Diese aber müssen in der Europäischen Union seit dem Inkrafttreten der Novel-Food-Verordnung eine Sicherheitsprüfung bestehen, falls sie als „neuartige Lebensmittel“ eingestuft werden. Das trifft auf alle Lebensmittel zu, die vor dem Stichtag 15. Mai 1997 in der Europäischen Union nicht „in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet“ wurden. Da dies bei Artemisia annua anamed der Fall sei, handle es sich um ein neuartiges Lebensmittel, so die Argumentation des Landratsamts, der das Verwaltungsgericht Stuttgart folgte. Also solches müsse es eine Sicherheitsprüfung bestehen. Solange diese nicht erfolgt sei, dürfe der Tee nicht verkauft werden.

Dem Amt fehlten einige Dokumente

Im Zuge des Streits, so schildert es der Anwalt der Beifuß-Verfechter, Eisenhart von Loeper, habe er zuletzt anhand diverser Dokumente dargelegt, dass das Regierungspräsidium Stuttgart Artemisia annua schon vor Jahren als Arzneipflanzenrohstoff eingestuft und anerkannt habe. Diese Dokumente hätten dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt bei seinem Gutachten jedoch nicht vorgelegen. Zudem habe sich das Karlsruher Amt bei der Analyse der im Jahr 2019 eingezogenen Proben auf die Spezialzüchtung A3 als neuartiges Lebensmittel bezogen, dabei aber die „zweitausendjährige Geschichte der hochwirksamen Pflanze Artemisia annua“ nicht beachtet.

Anhand einer 1992 in fünfter Auflage erschienenen Ausgabe des Standardwerks „Hagers Handbuch der Pharmazeutischen Praxis“ konnte Eisenhart von Loeper nachweisen, dass die Pflanze Artemisia annua zu dieser Zeit in Europa bekannt war. „Auf den Seiten 364 bis 367 wird ihre Wirkung geschildert, also fünf Jahre vor dem Stichtag, der für die Novel-Food-Verordnung gilt“, sagt der Anwalt. Er freut sich über „das positive Ergebnis“ und betont, dieses sei auch dank des Landratsamtes zustande gekommen, welches sich bereit erklärt habe, Hilfestellung bei einem Antrag auf Neubewertung des Falls durch das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt zu geben.

„Natürlich knallen bei uns jetzt die Sektkorken“, bestätigt Hans-Martin Hirt, sagt aber, er und seine Mitstreiter hofften, „dass von nun an eine neue Ära beginnt, ein neues Kapitel aufgeschlagen wird, bei dem alle an einem Strang ziehen und versuchen, eine bessere Zukunft zu gestalten.“